

# Newsletter

## April 2022

### Stabilisierung der AHV (AHV 21) – die Referendumsvorlage

*Das Parlament hat die Reform AHV 21 am 17. Dezember 2021 angenommen. Die Reform hat zum Ziel, die Finanzen der AHV bis gegen 2030 zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu erhalten. Ein Bündnis aus Gewerkschaften, Parteien und Frauenverbänden hat das Referendum gegen die Gesetzesänderung ergriffen.*

Die Finanzierung der AHV verschlechtert sich seit 2014 zusehends. Die Einnahmen reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Das Umlageverfahren bedingt jedoch ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben. Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge weiter verschärfen.

Das positive Umlageergebnis von noch CHF 235 Millionen im Jahr 2022 verwandelt sich gemäss den Finanzprojektionen des Bundesamts für Sozialversicherungen bis ins Jahr 2030 in ein deutliches Umlagedefizit von CHF 4,4 Milliarden. Parallel sinkt das Kapital des AHV-Fonds von CHF 48,8 Milliarden auf CHF 36,4 Franken. Zwar fliessen der AHV mit der Annahme der Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) seit 2020 zusätzliche Mittel von jährlich rund CHF 2 Milliarden zu, die Finanzierung der Renten ist jedoch auch mit diesen zusätzlichen Einnahmen bereits mittelfristig nicht gewährleistet.

In den beiden letzten Jahrzehnten sind alle Versuche einer Anpassung der Altersvorsorge gescheitert. Frühere Vorlagen wurden als unausgewogen betrachtet und deshalb entweder bereits vom Parlament oder schliesslich in der Volksabstimmung verworfen. Zuletzt wurde die Reform der Altersvorsorge 2020, welche die AHV und die berufliche Vorsorge gemeinsam reformieren sollte, im September 2017 von Volk und Ständen abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung unter anderem damit, dass die Vorlage zu komplex war.

Die notwendigen Massnahmen für die erste und die zweite Säule sollen nun nicht mehr mit einer einzigen Reform weiterverfolgt werden. Stattdessen soll den

demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, welche die Altersvorsorge betreffen, mit zwei separaten Vorlagen begegnet werden. Die Zielsetzung für die Reform der AHV bleibt die gleiche: Das Leistungsniveau muss erhalten bleiben und die Finanzierung der Altersvorsorge muss gesichert sein. Die vorgesehenen Massnahmen sehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahre vor, sowie einen flexiblen Rentenbezug und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

*Die Gesetzesänderung zu AHV 21 im Überblick:*

#### **Vereinheitlichung des Renten- beziehungsweise Referenzalters von Frauen und Männern**

Neu wird nicht mehr vom ordentlichen Rentenalter, sondern vom Referenzalter gesprochen. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird einheitlich auf 65 Jahre in der AHV und in der beruflichen Vorsorge festgelegt. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Somit würde ab 2028 für Frauen und Männern ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten, wenn die AHV 21 im Jahr 2024 in Kraft tritt.

#### **Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration**

In der Reform AHV 21 sind zwei Massnahmen vorgesehen, um die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen der Übergangsgeneration abzufedern. Die Übergangsgeneration umfasst neun Jahre und würde die AHV 21 im Jahr 2024 in Kraft treten, würden die Jahrgänge 1961 bis 1969 zu dieser Generation gezählt werden.

- Lebenslanger AHV-Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbezahlen.

Der Grundzuschlag beträgt **CHF 160** für ein Jahreseinkommen bis CHF 57 360, **CHF 100** für ein Jahreseinkommen zwischen CHF 57 361 und CHF 71 700 sowie **CHF 50** für ein Jahreseinkommen ab CHF 71 701. Der Grundzuschlag wird sodann nach Jahrgang abgestuft. Der daraus resultierende Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Ebenso hat der Rentenzuschlag keine Kürzung bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur Folge.

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag pro Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25%
1962	64 + 6 Monate	50%
1963	64 + 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%

- Tiefere Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration, die frühzeitig in Rente gehen.

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration (nach durchschnittlichem Jahreseinkommen in CHF)			versiche- rungs- technische Kürzungs- sätze *
	≤ 57 360	57 361 bis 71 700	≥ 71 701	
64 Jahren	0%	2,5 %	3,5 %	4,0%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%	7,7%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%	11,1%

\* *provisorische Sätze; definitiv bei Inkrafttreten der Reform*

### Flexibler Rentenbezug in der AHV

Vorgesehen ist, dass Frauen und Männer die Rente zwischen dem Alter 63 und 70 beziehen können, Frauen der Übergangsgeneration bereits ab dem Alter 62. Insbesondere soll neu ein monatlicher Vorbezug (nicht mehr nur ganze Jahre) möglich sein. Ebenso werden ein Teilrentenvorbezug und ein Teilrentenaufschub in der Höhe zwischen 20 Prozent und 80 Prozent eingeführt. Um die durchschnittlichen aktuellen Lebenserwartungen zu berücksichtigen, werden die Kürzungssätze bei einem Vorbezug sowie die Aufschubzuschläge angepasst und folglich gesenkt. Für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (≤ CHF 57 360) gelten tiefere Kürzungen. Die Sätze werden erst gegen das Jahr 2027 vom Bundesrat festgelegt.

### Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Alter 65

Personen, welche das Referenzalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf dem Freibetrag von CHF 1 400 monatlich oder CHF 16 800 jährlich keine AHV-Beiträge entrichten. Neu können Erwerbstätige im Rentenalter auf den Freibetrag verzichten, um

die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge auf dem ganzen Lohn zur Schliessung von Beitragslücken und zur Verbesserung der AHV-Rente (bis zur maximalen Rente) einsetzen zu können.

### Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV

Die AHV richtet eine Hilflosenentschädigung für Personen im Rentenalter aus, welche für die alltägliche Lebensverrichtung (zum Beispiel Ankleiden, Körperpflege, Essen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Wenn der Hilfebedarf ein Jahr (bisher) lang bestanden hat und weiter besteht, kann von einem dauernden Hilfebedarf gesprochen werden. Diese Karenzfrist, die den Anspruch auf Hilflosenentschädigung begründet, wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

### Separater Bundesbeschluss (neben der Gesetzesänderung):

#### Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (Bundesbeschluss)

Der normale Satz der Mehrwertsteuer (MWST) beträgt zurzeit 7,7 Prozent. Davon fliesst aktuell ein Prozentpunkt zum demografischen Ausgleich der AHV zu. Mit der AHV 21 wird die MWST um 0,4 Prozentpunkte für die zusätzliche Finanzierung der AHV erhöht:

	Proportionale Erhöhung	MWST mit AHV 21
Normalsatz	0,4%	8,1%
Reduzierter Satz	0,1%	2,6%
Sondersatz für Beherbergung	0,1%	3,8%

Die Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer ist in einem Bundesbeschluss geregelt, über den das Volk obligatorisch separat abstimmen muss. Die Zusatzfinanzierung ist mit den oben beschriebenen Massnahmen der Gesetzesänderung vom 17. Dezember 2021 verknüpft, die wiederum dem fakultativen Referendum unterliegt. Der Bundesbeschluss kann nur dann umgesetzt werden, wenn auch die Gesetzesänderung angenommen wird: Die Reform AHV 21 setzt sich aus den beiden Elementen zusammen; sie können nur gemeinsam in Kraft treten.

## Die Finanzperspektiven der AHV mit der Reform AHV 21

Finanzielle Auswirkung von AHV 21 im Jahr 2030:

In Millionen Franken	Ausgaben	Einnahmen
Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65	- 1 227	+ 194
Flexibilisierung des Rentenbezugs	+ 64	
Ausgleichsmassnahmen		- 100
• Erleichterter Vorbezug	+ 117	
• Rentenzuschlag	+ 248	
Rentenverbesserung (Beiträge ab 65 Jahren)	+ 50	
Optionalen Freibetrag		+ 99
Hilflosenentschädigung: Karenzfrist	+ 80	
Bundesbeitrag aus Ausgabenveränderung		- 135
Zusatzfinanzierung (MWST)		+ 1 369
<b>Total</b>	<b>+ 2 Milliarden im Jahr 2030</b>	

Werden alle Massnahmen der AHV 21 in den Finanzprognosen berücksichtigt, verringert sich das Umlagedefizit bei der AHV im Jahr 2030 auf CHF 2,3 Milliarden. Damit kann das prognostizierte Umlagedefizit bis ins Jahr 2030 halbiert, aber nicht beseitigt werden. Die Reform AHV 21 führt deshalb nicht zu einer nachhaltigen Stabilisierung der AHV, sondern hilft vor allem, Zeit zu gewinnen, um in einem zweiten Schritt strukturell greifende Massnahmen mit Wirkung spätestens ab 2030 zu beschliessen und damit langfristig ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen.

### Der Zeitplan: Abstimmungen und Inkrafttreten

Die Referendumsfrist zur Gesetzesänderung ist am 7. April 2022 abgelaufen. Damit das Referendum zustande kommt, sind 50 000 Unterschriften erforderlich. Gemäss den Angaben des Bündnisses aus Gewerkschaften, Parteien und Frauenverbänden war die Unterschriftensammlung erfolgreich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung und der Bundesbeschluss zur Zusatzfinanzierung wahrscheinlich am 25. September 2022 vor das Volk kommen werden. Da der Bundesbeschluss eine Verfassungsänderung darstellt, erfordert dieser das doppelte Mehr von Volk und Ständen (bei der Gesetzesänderung nur das einfache Mehr des Volkes). Sollten die Volksabstimmungen erfolgreich sein, kann die Reform voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Bundesrat wird hier das letzte Wort haben.

## Und die BVG-Reform (BVG 21)?

Mit der Reform der beruflichen Vorsorge sollen die Renten gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – verbessert werden. Nachdem der Nationalrat als Erstrat die Vorberatung in der Wintersession 2021 abgeschlossen hat, ist die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) inzwischen einstimmig auf die BVG-Revision eingetreten und hat die Detailberatung aufgenommen mit dem Ziel, ihre Beratungen bis zur Sommersession (30. Mai bis 17. Juni 2022) abzuschliessen.

Durch die Trennung der Reform bezüglich AHV und BVG haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht ohne weiteres die Möglichkeit, ein Gesamtbild über die künftige Ausgestaltung der sozialen Absicherung durch die erste und zweite Säule zu erhalten. Der anvisierte Zeitplan der vorberatenden ständerätlichen Kommission sieht deshalb vor, die BVG-Revision nach Möglichkeit bereits in der Sommersession 2022 im Ständerat zu behandeln, damit bis im September, dem voraussichtlichen Zeitpunkt über die Volksabstimmung zur AHV-Revision, möglichst grosse Klarheit über die Eckwerte der BVG-Revision herrscht.

## Zwei Volksinitiativen zur Altersvorsorge

Neben den beiden Vorlagen des Bundesrats zur Reform der Altersvorsorge stehen derzeit zwei Volksinitiativen zur Diskussion:

- «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Die Renteninitiative der Jungfreisinnigen verlangt die Erhöhung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 66 Jahre, anschliessend soll das Rentenalter mit der Lebenserwartung weiter steigen. Sie wurde Mitte Juli 2021 eingereicht. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Parlament die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Eine Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung berücksichtige die sozialpolitischen und die arbeitsmarktlichen Dimensionen nicht.

- «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Die Initiative für eine 13. AHV-Rente verlangt, dass alle Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf eine 13. Rente haben. Sie wurde vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund Ende Mai 2021 eingereicht. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Parlament die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Die Finanzierung der Mehrkosten einer 13. AHV-Rente sei nicht sichergestellt. Zudem würden Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente benachteiligt.

### **Schlussbemerkung**

Es bleibt abzuwarten, was das Resultat der Volksentscheide zu AHV 21 sein wird und ob die Reform sich in der langen Galerie von gescheiterten Anpassungsversuchen einreihen wird. Das Resultat wird auch Auswirkungen auf die BVG-Reform haben, deren Ausgestaltung und Mehrheitsfähigkeit vor dem Volk noch ungewiss ist.

*Elena Fehr*

*Branko Poljak*

*Swiss Life Pension Services AG*

*Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperten*

*Pension Services –  
Die Beratungsfirma von Swiss Life*

*Sprechen Sie mit uns. Elektronisch. Telefonisch. Persönlich.*

*Swiss Life Pension Services AG  
Zentweg 13, 3006 Bern  
Telefon 0800 00 25 25, [pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)*

*Swiss Life Pension Services AG  
General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 0800 00 25 25, [pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)*